

KLP- Leasingklausel (prämienpflichtig)

Die Leasingklausel kann nur in Kombination mit einem Kaskovertrag für ein Leasingfahrzeug (PKW/Kombi, LKW bis 1,5t NL) vereinbart werden und gilt nicht für die Verwendungsbestimmungen „gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers im Rahmen des Taxigewerbes" und für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes.

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kollisionskaskoversicherung (AKKB), der Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Basiskaskoversicherung (AEBKB) und der Allgemeinen Bedingungen für die Basiskaskoversicherung (ABKB) gilt folgende Regelung:

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls wird der Auflösungswert - sofern er den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigt - herangezogen. Der Auflösungswert bestimmt sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Leasingvertrages und umfasst alle noch fälligen Leasingraten (abgezinst) plus vertraglich festgesetztem Restwert abzüglich nicht verbrauchter Kauti/en (Depot).

Rückständige Raten und Mahnspesen sowie der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt gehen jedenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers.